



## Ukraine - Antworten zu häufigen Fragen (FAQ)

### Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen?

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.2.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie deren Familienangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige, die schon längere Zeit rechtmäßig in Deutschland leben. Auch wenn deren aktuelle Aufenthaltserlaubnis abläuft.
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die vor dem 24.2.2022 in der Ukraine einen internationalen oder nationalen Schutzstatus hatten, sowie deren Familienangehörige.
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die sich vor dem 24.2.2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend oder mit einem Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.

### Ich habe die ukrainische Staatsangehörigkeit, aber keinen gültigen Reisepass?

Wenn Sie keinen gültigen Pass besitzen, wird der Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt. Sie müssen sich an Ihre Landesvertretung (Botschaft, Konsulat) in Deutschland wenden und einen Reisepass beantragen. Wenn Sie keinen Reisepass bekommen können und auch keinen Inlandspass besitzen, müssen Sie sich dort einen entsprechenden Identitätsnachweis ausstellen lassen.

Hinweise: Falls Sie eine ukrainische ID-Karte (Modell 2015) besitzen, gilt diese bis zum 23.2.2023 als Passersatz.

Sollten Sie uns glaubhaft nachweisen können, dass Sie keinen Reisepass bekommen und ins Ausland reisen wollen, dann können Sie mit dem [Kontaktformular](#) einen [Reiseausweis für Ausländer\\*innen](#) beantragen.

### Was ist der Unterschied zwischen einer Fiktionsbescheinigung und einer Aufenthaltserlaubnis?

Die Fiktionsbescheinigung ist für 12 Monate gültig. Die Aufenthaltserlaubnis ist bis längstens 4.3.2024 gültig. Sie bekommen von der Ausländerbehörde erst eine Fiktionsbescheinigung als Übergang bis ihre eAT-Karte mit der Aufenthaltserlaubnis bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wurde. Dies dauert jedoch ein paar Wochen.

### Ab wann kann ich in Deutschland arbeiten?

Sie können in Deutschland arbeiten, sobald Sie von der zuständigen Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ erhalten haben.

### Kann ich eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Grund zum Beispiel zum Studium, zum Familiennachzug oder zum Arbeiten als Fachkraft bekommen?

Ja, Sie können jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund bekommen, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel zum Familiennachzug, zum Studieren oder zum Arbeiten als eine Fachkraft). Die Änderung ist für Sie gebührenfrei. Bitte schreiben Sie uns über unseren [Online-Service](#), wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund bekommen möchten (Zweckwechsel).

### **Darf ich einen Integrationskurs (Sprachkurs) machen?**

Ja, den müssen Sie allerdings beantragen. Den Antrag dafür können Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen.

[Informationen des BAMF zum Integrationskurs \(Fragen und Antworten\)](#)

### **Darf ich innerhalb der Schengen-Staaten reisen?**

Sobald Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis haben, dürfen Sie mit dieser und einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer\*innen – auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen in andere [Schengen-Staaten](#) reisen.

### **Wann erlischt meine Aufenthaltserlaubnis oder meine Fiktionsbescheinigung?**

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis oder Ihre Fiktionsbescheinigung. Aus diesem Grund müssen Sie vor der Ausreise die Ausländerbehörde kontaktieren, damit geprüft wird, ob Sie eine längere Frist für den Auslandsaufenthalt bekommen.

### **Darf ich innerhalb Deutschlands umziehen?**

Ja, Sie können innerhalb Deutschlands umziehen, wenn Sie keine Zuweisungsentscheidung von der Regierung von Oberbayern zu einem bestimmten Wohnort haben (Wohnsitzauflage). Bitte beachten Sie, dass Sie sich dann bei der Meldebehörde ihres neuen Wohnortes anmelden müssen.

Wenn Sie eine Wohnsitzauflage haben, können Sie den Wohnsitz nur ändern, wenn Sie dafür eine Erlaubnis bekommen. Diese müssen Sie bei der Ausländerbehörde des aktuellen Wohnorts beantragen.

### **Darf ich in einen anderen EU-Staat umziehen?**

Wenn Sie in Deutschland bereits einen Wohnsitz haben und in einen anderen EU-Staat umziehen möchten, müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einen Antrag stellen. Dieser Antrag wird an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Bearbeitung weitergeleitet.

### **Ich habe keine ukrainische Staatsangehörigkeit und keinen gültigen Reisepass?**

Wenn Sie keine ukrainische Staatsangehörigkeit und keinen gültigen Reisepass oder Passersatz haben, dann müssen Sie diesen in der Vertretung ihres Heimatlandes (Botschaft, Konsulat) in Deutschland beantragen.

### **Wer kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen?**

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24.2.2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben,
- Personen, die sich am 24.2.2022 zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte),

- Personen, wie oben genannt, die sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können,
- Personen, die staatenlos sind.

Wenn Sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen, können Sie bis 31.8.2022 eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund über unseren [Online-Service](#) beantragen. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie zum Beispiel eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium oder als Fachkraft bekommen. Alternativ können Sie in Deutschland internationalen Schutz nach dem Asylgesetz beantragen.

### **Kann ich in mein Heimatland zurückkehren, wenn ich keine ukrainische Staatsangehörigkeit habe?**

Ja, Sie können jederzeit in Ihr Heimatland zurückkehren, wenn Sie keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben. Bitte erkundigen Sie sich über die Unterstützungsangebote.

[Informationen des BAMF](#)  
[Informationen Sozialreferat](#)

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Bei weiteren Fragen können Sie unser [Kontaktformular](#) nutzen oder die Ausländerbehörde anrufen:

+49 1525 66 52441 oder +49 1525 68 31143

(Montag bis Donnerstag 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 13 Uhr)

Das Servicetelefon steht auch in Ukrainisch zur Verfügung.